

Reichs-Gesetzblatt.

N^o 5.

Inhalt: Gesetz, betreffend die Kontrolle des Reichshaushalts und des Landeshaushalts von Elsaß-Lothringen für 1875. S. 19. — Gesetz, betreffend die weitere Anordnung über Verwendung der zum Relablisment des Heeres bestimmten Geldmittel. S. 20. — Gesetz, betreffend die Verwendung aus der französischen Kriegskosten-Entschädigung. S. 21. — Gesetz, betreffend die zur Erwerbung u. eines Schießplatzes für die Artillerie-Prüfungskommission, zur Erweiterung des Generalkas.-Gebäudes in Berlin und zu Kasernenbauten erforderlichen Geldmittel. S. 22. — Gesetz, betreffend die weitere geschäftliche Behandlung der Konturordnung u. S. 23. — Gesetz wegen Abänderung des Gesetzes vom 23. Mai 1873, betreffend die Gründung und Verwaltung des Reichs-Invalidentfonds u. f. w. S. 24.

(Nr. 1116.) Gesetz, betreffend die Kontrolle des Reichshaushalts und des Landeshaushalts von Elsaß-Lothringen für das Jahr 1875. Vom 14. Februar 1876.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen u.

verordnen im Namen des Deutschen Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesraths und des Reichstags, was folgt:

Die Kontrolle des gesammten Haushalts des Deutschen Reichs, sowie des Landeshaushalts von Elsaß-Lothringen wird für das Jahr 1875 von der preussischen Ober-Rechnungskammer unter der Benennung „Rechnungshof des Deutschen Reichs“ nach Maßgabe der im Gesetze vom 11. Februar 1875 (Reichs-Gesetzbl. S. 61), betreffend die Kontrolle des Reichshaushalts und des Landeshaushalts von Elsaß-Lothringen für das Jahr 1874, enthaltenen Vorschriften geführt.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Kaiserlichen Insigne.

Gegeben Berlin, den 14. Februar 1876.

(L. S.)

Wilhelm.

Fürst v. Bismarck.

(Nr. 1117.) Gesetz, betreffend die weitere Anordnung über Verwendung der durch das Gesetz vom 2. Juli 1873 zum Reetabliſſement des Heeres bestimmten 106.846.810 Thlr. und die zu diesem Zwecke ferner erforderlichen Geldmittel. Vom 16. Februar 1876.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen ꝛ.

verordnen im Namen des Deutschen Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesraths und des Reichstags, was folgt:

§. 1.

Der Reichskanzler wird ermächtigt, von denjenigen 106.846.810 Thalern, welche ihm nach Artikel 2 §. 5 des Gesetzes vom 2. Juli 1873 aus dem nach Artikel VI. des Gesetzes vom 8. Juli 1872 dem ehemaligen Norddeutschen Bunde, Baden und Südhessen zufallenden Antheile an der französischen Kriegskosten-Entschädigung zur Wiederherstellung der Kriegsbereitschaft des Heeres, sowie zur Erhöhung der Schlagfertigkeit desselben zur Verfügung gestellt sind, die Summe, welche am Schlusse des Jahres 1875 noch nicht zur Verwendung gelangt ist, in dem Jahre 1876 zu den in der Anlage B. des Gesetzes vom 2. Juli 1873 unter I. bis X. bezeichneten Ausgaben zur Verwendung zu bringen. Innerhalb eines jeden der zehn Kapitel sind die einzelnen Positionen, mit Ausnahme der Position 8 des Kapitel VIII., unter sich übertragbar.

§. 2.

Der Reichskanzler wird ermächtigt, im Jahre 1876 zur Beschaffung des Mehrbedarfs an Bekleidungs- und Ausrüstungsstücken für die Kriegsformation der Armee 3.871.715 Mark, für die Beschaffung und Aptritur der Ausrüstungsstücke für den neuen Karabimer der Kavallerie und des Trains 661.479 Mark, ferner für die nothwendige Vervollständigung der kriegsmäßigen Ausrüstung der Armee mit Sanitätsmaterial 337.500 Mark zu verausgaben.

Soweit diese Ausgaben nicht aus den Restbeständen des in §. 1 gedachten Antheils an der französischen Kriegskosten-Entschädigung bestritten werden können, dürfen zu ihrer Deckung die aus der vorübergehenden zinsbaren Belegung dieses Antheils erwachsenen oder noch erwachsenden Einnahmen verwandt werden.

Ein etwaiger Ueberschuß an den vorgedachten Zinseinnahmen ist im Reichshaushalts-Etat pro 1877 in Einnahme zu stellen und den an diesem Antheil beteiligten Staaten auf ihre sonstigen Beiträge für Reichszwecke zu Gute zu rechnen.

Urkundlich unter Unserer Höchstseigenhändigen Unterschrift und beigebrudrtem Kaiserlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, den 16. Februar 1876.

(L. S.)

Wilhelm.

Fürst v. Bismarck.

(Nr. 1118.) Gesetz, betreffend die Verwendung aus der französischen Kriegskosten-Entschädigung.
Vom 17. Februar 1876.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen u.

verordnen im Namen des Deutschen Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesraths und des Reichstags, was folgt:

§. 1.

Die von der Reichs-Hauptkasse im Jahre 1874 mit 128.535 Thlr. 15 Sgr. 5 Pf. = 385.606,⁵⁴ Mark, und im Jahre 1875 mit 64.294 Mark aus Anlaß des Krieges gegen Frankreich für gemeinsame Zwecke verausgabten Kosten sind aus der von Frankreich gezahlten Kriegskosten-Entschädigung vorweg zu bestreiten.

§. 2.

Die dem Reichskanzler im Artikel 2 des Gesetzes vom 2. Juli 1873 (Reichs-Gesetzbl. S. 185) und im §. 2 des Gesetzes vom 10. Februar 1875 (Reichs-Gesetzbl. S. 60) ertheilte Ermächtigung, die durch die Kriegführung wider Frankreich dem ehemaligen Norddeutschen Bunde erwachsenen Ausgaben aus dem Antheile desselben an der französischen Kriegskosten-Entschädigung einschließlich der Zinserträge dieses Antheils zu bestreiten, dauert für das Jahr 1876 fort.

Die aus der vorübergehenden zinsbaren Belegung des Antheils des ehemaligen Norddeutschen Bundes an der französischen Kriegskosten-Entschädigung erwachsenden Einnahmen sind für jedes Jahr, und zwar zunächst für das Jahr 1877, zu veranschlagen und auf den Reichshaushalts-Etat zu bringen. Derselben werden den an diesem Antheil beteiligten Staaten auf ihre sonstigen Beiträge für Reichszwecke zu Gute gerechnet.

§. 3.

Die aus Restbeständen der französischen Kriegskosten-Entschädigung und aus Antheilen von eigenen Staatengemeinschaften an der französischen Kriegskosten-Entschädigung noch zu bestreitenden Ausgaben sind alljährlich, und zwar zunächst für das Jahr 1877, im voraus zu veranschlagen und mit den erforderlichen Dedungsmitteln auf den Reichshaushalts-Etat zu bringen.

§. 4.

Die aus der vorübergehenden zinsbaren Belegung von Beständen der französischen Kriegskosten-Entschädigung erwachsenden Einnahmen, welche für jedes Jahr zu veranschlagen und auf den Reichshaushalts-Etat zu bringen sind, dienen nach Maßgabe des letzteren zur Bestreitung der gemeinschaftlichen Ausgaben.

Die bis Ende 1876 aufgelaufenen Zinsen der erwähnten Art, über welche nicht durch den Etat des Jahres 1876 und das Gesetz vom 25. Januar 1875

(Reichs-Gesetzbl. S. 17) Bestimmung getroffen ist, sind auf den Reichshaushalts-Etat pro 1877 zu bringen.

Urkundlich unter Unserer Höchstseigenhändigen Unterschrift und beigebrudtem Kaiserlichen Insignel.

Gegeben Berlin, den 17. Februar 1876.

(L. S.)

Wilhelm.

Fürst v. Bismard.

(Nr. 1119.) Gesetz, betreffend die zur Erwerbung und Herrichtung eines Schießplatzes für die Artillerie-Prüfungskommission, zur Erweiterung des Dienstgebäudes des Generalstabes der Armee zu Berlin, und zu Kasernenbauten in Leipzig und Bauken ferner erforderlichen, aus der französischen Kriegskosten-Entschädigung zu deckenden Geldmittel. Vom 18. Februar 1876.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen ic.

verordnen im Namen des Deutschen Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesraths und des Reichstags, was folgt:

§. 1.

Die zur Erwerbung und Herrichtung eines Schießplatzes für die Artillerie-Prüfungskommission durch Artikel III. des Gesetzes vom 8. Juli 1872 (Reichs-Gesetzbl. S. 289) zur Verfügung gestellte Summe von 1.375.000 Thalern wird auf 1.630.100 Thaler = 4.890.300 Mark erhöht, und werden von dem Mehrbetrage 636.000 Mark dem Reichskanzler aus dem gemeinsamen Restbestande der französischen Kriegskosten-Entschädigung mit der Maßgabe für das Jahr 1876 zur Verfügung gestellt, daß zur Deckung desselben diejenigen 35.501 Mark mit verwendet werden, welche an den durch Artikel I. des bezeichneten Gesetzes bewilligten Mitteln erspart worden sind.

§. 2.

Die zur Erweiterung des Dienstgebäudes des Generalstabes der Armee in Berlin durch Artikel I. unter 2 des Gesetzes vom 12. Juni 1873 (Reichs-Gesetzbl. S. 127) bewilligte Summe von 475.000 Thalern wird auf 1.000.000 Thaler = 3.000.000 Mark erhöht, und werden von dem Mehrbetrage 1.375.000 Mark dem Reichskanzler für das Jahr 1876 aus dem Antheile des vormaligen Norddeutschen Bundes, Württembergs, Badens und Südhessens an der französischen Kriegskosten-Entschädigung zur Verfügung gestellt.

§. 3.

Die gemäß Artikel 1 des Gesetzes vom 2. Juli 1873 (Reichs-Gesetzbl. S. 185) zur Verfügung gestellten Beträge von 1.500.000 Mark zum Neubau einer Kaserne für ein Infanterie-Regiment in Leipzig und von 750.000 Mark

zum Neubau einer Kaserne für zwei Infanterie-Bataillone in Bautzen werden auf 2.200.000 Mark und bezw. 1.250.000 Mark erhöht, und der Mehrbetrag von 700.000 Mark und 500.000 Mark, in Summe 1.200.000 Mark, dem Reichskanzler für das Jahr 1876 aus dem Antheile des vormaligen Norddeutschen Bundes an der französischen Kriegskosten-Entschädigung zur Verfügung gestellt.

Urkundlich unter Unserer Höchstseigenhändigen Unterschrift und beigebructem Kaiserlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, den 18. Februar 1876.

(L. S.)

Wilhelm.

Fürst v. Bismarck.

(Nr. 1120.) Gesetz, betreffend die weitere geschäftliche Behandlung der Entwürfe einer Deutschen Konkursordnung und des dazu gehörigen Einführungsgesetzes.
Vom 20. Februar 1876.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen u.

verordnen im Namen des Deutschen Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesraths und des Reichstags, was folgt:

§. 1.

Die vom Reichstag zur Vorberathung der Entwürfe einer Konkursordnung und eines Einführungsgesetzes dazu eingesetzte Kommission ist ermächtigt, ihre Verhandlungen nach dem Schlusse der gegenwärtigen Session des Reichstags bis zum Beginn der nächsten ordentlichen Session desselben fortzusetzen.

§. 2.

Auf die Mitglieder der Kommission finden für die Dauer der Kommissionsverhandlungen die Bestimmungen der Artikel 21 Absatz 1, 30 und 31 der Reichsverfassung Anwendung.

§. 3.

Den Mitgliedern der Kommission wird für den im §. 1 bezeichneten Zeitraum freie Fahrt auf den deutschen Eisenbahnen gewährt.

§. 4.

In einer folgenden Session der gegenwärtigen Legislaturperiode tritt der Reichstag in die weitere Berathung der im §. 1 bezeichneten Gesetz-Entwürfe ein.

Urkundlich unter Unserer Höchstseigenhändigen Unterschrift und beigebructem Kaiserlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, den 20. Februar 1876.

(L. S.)

Wilhelm.

Fürst v. Bismarck.

(Nr. 1121.) Gesetz wegen Abänderung des Gesetzes vom 23. Mai 1873, betreffend die Gründung und Verwaltung des Reichs-Invalidenfonds, und des Gesetzes vom 18. Juni 1873, betreffend den außerordentlichen Geldbedarf für die Reichs-Eisenbahnen in Elsaß-Lothringen und für die im Großherzogthum Luxemburg belegenen Strecken der Wilhelm-Luxemburg-Eisenbahn. Vom 23. Februar 1876.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen &c.

verordnen im Namen des Deutschen Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesraths und des Reichstags, was folgt:

§. 1.

Die im §. 3 des Gesetzes, betreffend die Gründung und Verwaltung des Reichs-Invalidenfonds, vom 23. Mai 1873 (Reichs-Gesetzbl. S. 117) bestimmte Frist wird für die vor dem 1. November 1875 erworbenen Prioritätsobligationen deutscher Eisenbahngesellschaften bis zum 1. Juli 1880 erstreckt.

§. 2.

Die im §. 2 des Gesetzes, betreffend den außerordentlichen Geldbedarf für die Reichs-Eisenbahnen in Elsaß-Lothringen und für die im Großherzogthum Luxemburg belegenen Strecken der Wilhelm-Luxemburg-Eisenbahn, vom 18. Juni 1873 (Reichs-Gesetzbl. S. 143) bezeichneten Geldmittel dürfen auch über den 1. Juli 1876 hinaus in Schuldverschreibungen und Scheckanweisungen außerdeutscher Staaten, in Scheckanweisungen des Reichs oder eines Bundesstaats, sowie in Prioritätsobligationen deutscher Eisenbahngesellschaften und in inländischen oder auf Gold lautenden ausländischen Wechseln angelegt werden.

§. 3.

Zur Wahrnehmung der der Reichsschulden-Kommission durch die Bestimmungen des Gesetzes vom 23. Mai 1873 (Reichs-Gesetzbl. S. 117) übertragenen Geschäfte wird diese Kommission durch fünf Mitglieder verstärkt. Zwei derselben werden vom Bundesrath, drei vom Reichstag gewählt. An der Wahrnehmung der sonstigen Geschäfte der Kommission nehmen diese Mitglieder nicht Theil.

Urkundlich unter Unserer Höchstseigenhändigen Unterschrift und beigebrudtem Kaiserlichen Insignel.

Gegeben Berlin, den 23. Februar 1876.

(L. S.)

Wilhelm.

Fürst v. Bismarck.

Veranlaßt durch den Reichskanzler-Amt.

Berlin, gedruckt in der königlichen Geheimen Ober-Buchdruckerei
(H. v. Deder).